

Dorffest in Anger am 3. August mit buntem Unterhaltungsprogramm

Das Dorffest der Gemeinde Anger findet heuer, **Sonntag, 3. August** am Dorfplatz in Anger statt. Beginn ist um 10 Uhr mit einem festlichen Gottesdienst, der von der Bergschützenkapelle Anger feierlich mitgestaltet wird. Auf dem gesamten Dorfplatz herrscht dann ab 11 Uhr ein buntes Treiben. Ortsvereine und Organisationen haben wieder ein interessantes Programm für die Besucher aller Generationen vorbereitet.

Für die musikalische Gestaltung des Dorffestes sorgen abwechselnd die **drei Musikkapellen** aus dem Gemeindegebiet.

Hoch im Kurs stehen die Aktivitäten für die kleinen Besucher

- **Hüpfburg und Spiele**
Kinder- und Jugendförderverein
- **Kletterturm**
Bergwacht Teisendorf - Anger
- **Kinder-, Jugend- und Aktivengruppe**
Gebirgstrachten Erhaltungsverein Anger-Höglwörth
- **Rindenhütte** des Holzhauervereins

- **Masskrugschießen**
Verein der Krieger und Soldatenkameradschaft
- **Tragtierkompanie**
der Bundeswehr mit Feldschmiede und Tragtieren
- **Melkkuh** des Bauernverbandes
- **Altarschmuck** des Obst- und Gartenbauvereins
- **Informationsstände** des VdK und der Caritas
- **Gemeindemeisterschaft im Menschenkicker**
SC Anger
- **Heimatmuseum** mit Ausstellung „1. Weltkrieg“

Der gesamte Dorfplatz wird am Sonntag, 3. August zur Fußgängerzone, so dass Parkmöglichkeiten nur außerhalb bestehen. Auch die Dorfplatzanlieger werden gebeten, ihre Autos außerhalb abzustellen.

Auf dem gesamten Dorfplatz sorgen die Vereine in vielfältiger Art für das leibliche Wohl der Besucher, die alle herzlichst willkommen sind. Bei ungünstiger Witterung wird die Veranstaltung ersatzlos abgesagt.

Preisnachlass für das Staufenbad Aufham für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte

Im Landkreis Berchtesgadener Land und auch in der Gemeinde Anger ist ehrenamtliches Engagement ein wesentlicher Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Es gibt viele Bürgerinnen und Bürger, die zum Wohle ihrer Mitmenschen auf freiwilliger Basis in Vereinen und Verbänden oder auch in Eigeninitiative aktiv sind. Für sie soll die Bayerische Ehrenamtskarte mit ihren Ermäßigungen ein Zeichen des Dankes sein. Gleichzeitig ist es ein Anliegen, weitere Mitbürger zu ehrenamtlichen Einsatz zu ermutigen.

Anspruch auf die blaue bayerische Ehrenamtskarte (Gültigkeit: 3 Jahre) haben alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Berchtesgadener Land, die

- sich mindestens durchschnittlich 5 Stunden pro Woche freiwillig und unentgeltlich engagieren oder die bei Projektarbeiten mindestens 250 Stunden im Landkreis jährlich leisten,
- sich mindestens seit zwei Jahren gemeinwohlorientiert engagieren und
- das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Auf Wunsch erhalten ohne weitere Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen eine Ehrenamtskarte:

- Inhaber einer Jugendleitercard
- Aktive Feuerwehrdienstleistende mit abgeschlossener Truppmannausbildung (Feuerwehrgrundausbildung)
- Aktive Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und Rettungsdienst mit abgeschlossener Grundausbildung für ihren jeweiligen Einsatzbereich.

Anspruch auf die unbegrenzt gültige Bayerische Ehrenamtskarte in Gold haben alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises,

- die Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten sind
- sowie Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Rettungsdienst und in sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes, die eine Dienstzeitauszeichnung nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz erhalten haben.

Den Inhabern der Bayerischen Ehrenamtskarte wird beim Staufenbad die gleiche Ermäßigung wie für Schüler und Studenten gewährt. Dadurch ermäßigt sich der Einzeleintritt von 3,50 € auf **2,00 €**, die Zehnerkarte von 28,00 € auf **16,00 €** und die Saisonkarte von 45,00 € auf **28,00 €**. Die Ehrenamtskarte kann beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Fachbereich 12 – Bayerische Ehrenamtskarte, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, beantragt werden.

Auskünfte erhalten Sie unter der

- Telefonnummer 08651/773-468 oder -434
- oder per E-Mail ehrenamtskarte@lra-bgl.de.

Weitere Informationen und Antragsformulare finden Sie unter www.lra-bgl.de.

Gefunden und nie abgeholt

Fahrräder

April 2014
 Pidinger Straße *MTB „Triumph“ silber/dunkelgrau*
 Ort unbekannt *MTB „Heavy Tools“ rot*

Februar 2014

Jechling *Herrenrad „Fischer“ dunkelgrau/silber*
 Schulstraße *MTB „Nevada Fuji“ schwarz/rot/weiß*
MTB „Conway“ silber/blau
MTB „Scott USA“, blau/gelb

Uhren

CATHAY

silbernes Armband goldumrahmtes. Ziffernblatt

DKNY

silbernes Armband mit eckigen Ziffernblatt

YANKA

sehr kleine Uhr, silber mit ovalem Ziffernblatt

FOSSIL

silber/goldenes Armband, eckiges Ziffernblatt

ZENSE

weiße, eckige Armbanduhr

UNBEKANNT

schwarzes Lederband mit silbernen Ziffernblatt (eckig)
schwarzes Lederband, rnd. Ziffernblatt mit großes Zahlen
braunes Lederband goldenes Ziffernblatt

MC

braunes Lederband, rnd. Ziffernblatt mit goldenen Zeigern

GENEVA

silb. Armband, rnd. Ziffernblatt mit Glitzersteinen besetzt

SPORT WATCH

Gummiarmband, dunkelblau/grau

SEMPRE

Herrenuhr mit braunen Lederband und silb. Ziffernblatt

BOCCIA

braunes Lederband, rundes Ziffernblatt mit Datumsanzeige

Elektronik

NOKIA C2-01

schwarz, Fotohandy (Folie ist noch auf dem Display)

NOKIA

schwarz/silber, Fotohandy

NOKIA C3-00

grau/blau, Fotohandy (Folie ist noch auf dem Display)

SAMSUNG

schwarz, Fotohandy zum Aufschieben

SIEMENS C45, *silber*

SONY ERICSSON, *Cyber-Shot, braun*

GAMEBOY NINTENDO, *silber mit schwarzen Tattoos*

NIKON COOLPIX

silber schwarz mit Nikonstoffhülle mit Blumenprint

Außerdem wurden unzählige Sport-, Lese-, Gleitsicht- und Sonnenbrillen sowie Haustür-, Auto- und Fahrradschlüsseln in den letzten Jahren in der Gemeinde abgegeben.

Falls Sie etwas vermissen, wenden Sie sich bitte an das Fundamt Anger. Dieses befindet sich im Rathaus, Zimmer Nr. 5, Tel. 08656 / 9889-11, Frau Edfelder.

Standesamtsnachrichten

Die Gemeindeverwaltung gratuliert zum Nachwuchs:

Noah Blaszczyk	04.02.2014
Lars Kolvenbach	27.02.2014
Louisa Wolfgruber	01.03.2014
Hanna Grum	11.03.2014
Thomas Moser	10.03.2014
Julia Eisl	22.03.2014
Jonas Schattenfroh	01.04.2014
Stefan Koch	05.04.2014
Isabella Roth	07.04.2014
Annalena Spomer	18.04.2014
Heidi Fürmann	28.04.2014
Paul Edfelder	06.05.2014
Antonia Koch	27.05.2014
David Häfele	03.06.2014
Giuseppe De Riggi	03.06.2014
Melanie Huber	22.06.2014
Sophia Fietz	24.06.2014
Moritz Enzinger	28.06.2014

Aufrichtige Anteilnahme den Angehörigen von:

Georg Vorbuchner	12.03.2014
Ludwig Reiter	20.03.2014
Peter Hocheder	31.03.2014
Otilie Eckart	06.04.2014
Norbert Erben	18.04.2014
Josef Dietlinger	26.04.2014
Günter Dibbern	23.05.2014
Huberta Saurma-Jeltsch	22.06.2014
Walburga Manthos	23.06.2014
Bernhard Wolfgruber	30.06.2014

EDV – Umstellung im Rathaus

Im Rathaus der Gemeinde Anger findet im August eine Systemumstellung statt. Deshalb ist das Rathaus für den Parteiverkehr vom 11.08.2014, 12:00 Uhr bis einschließlich 13.08.2014 geschlossen.

Die Tourist-Information ist geöffnet, jedoch sind EDV-Bearbeitungen nur eingeschränkt möglich.

Neue Amtstafel beim Staufenbad in Aufham

Ab August 2014 werden Bekanntmachungen der Gemeinde und der Ortsvereine bei der neuen Amtstafel beim Staufenbad veröffentlicht.

Die Amtstafel am Dorfplatz in Aufham wird in nächster Zeit abgebaut.

Gleichzeitig wird der gemeindliche Briefkasten vom Dorfplatz zum Staufenbad verlegt.

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

Die Gemeinde Anger weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten nicht an allen Tagen und zu jeder Uhrzeit durchgeführt werden dürfen.

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung enthält Regelungen, die den Gebrauch der Maschinen und Geräte in empfindlichen Gebieten (z.B. Wohngebieten) einschränken.

So dürfen in Wohngebieten Rasenmäher, Heckenscheren, Beton- und Mörtelmaschinen usw. an Sonn- und Feiertagen und werktags zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht betrieben werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder Elektromotor betrieben wird. So genannte lärmarme Rasenmäher oder Maschinen mit dem Umweltzeichen dürfen auch nicht länger betrieben werden.

Bäume zurückschneiden, Gehwege frei halten

Das Ordnungsamt der Gemeinde Anger bittet alle Grundstücksbesitzer, Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die verkehrs- oder sichtbehindernd in den Straßen- oder Gehwegraum ragen, bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Insbesondere die Gehwege müssen im Hinblick

auf Fußgängerverkehr, Kinderwägen und Rollstuhlfahrer sowie für die Straßenreinigung und den Winterdienst in ihrer vollen Breite benutzbar sein. Im Schadensfall haftet der Eigentümer der Randbepflanzung, die in den Verkehrsraum ragt.

Grün- und Gartenabfälle gehören nicht in die freie Landschaft

Offensichtlich herrscht bei der Bevölkerung teilweise immer wieder die falsche Auffassung, dass Grün- und Gartenabfälle problemlos in der freien Natur entsorgt werden können.

Im Gemeindegebiet wurden in letzter Zeit im Uferbereich des Aufhamer Baches und des Moosbaches vermehrt widerrechtlich entsorgte Gartenabfälle, Baum- und Sträucherschnitt festgestellt.

Im Wald und auf Freiflächen gelagerte Fremdstoffe, seien es auch nur Grünabfälle, beeinflussen die natürliche Bodenvegetation negativ und stören zudem das Landschafts-

bild erheblich. Für diese widerrechtliche Entsorgung kann eine Geldbuße erhoben werden.

Grün- und Gartenabfälle aus Hausgärten können in haushaltsüblichen Mengen (6 Kubikmeter verteilt auf das Jahr) im Wertstoff der Gemeinde Anger kostenlos abgegeben werden. Außerdem besteht die Möglichkeit der Eigenkompostierung, soweit dies die dafür zur Verfügung stehende Gartenfläche zulässt. Die Erstananschaffung eines Komposters wird auch weiterhin bezuschusst (nähere Auskünfte hierzu: Gemeindeverwaltung Anger, Telefon 08656/9889-20).

Sonnwend- und sonstige offene Feuer

Ob Sonnwendfeier, Grillfest oder das Verbrennen von Daxen – der Umgang mit offenem Feuer in der freien Natur ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Um Brandgefahren zu vermeiden, müssen aber einige grundlegende Pflichten beachtet werden.

Hier möchten wir Ihnen die wichtigsten in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen beantworten.

„Was zählt als offenes Feuer?“

- Lagerfeuer, Feuer zum Grillen, Verbrennen von Holzabfällen
- Traditionsfeuer (Bergfeuer, Johanni-, bzw. Sonnwendfeuer)
- brennende Zündhölzer, Zigaretten und Tabakspfeifen
- Himmelslaternen (verboten, s.u.)

Wann brauche ich für ein offenes Feuer eine Erlaubnis?“

- beim Entzünden außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze (z.B. öffentlicher Grillplätze),
- im Wald und wenn folgende Entfernungen unterschritten werden:
 - 100 Meter von einem Wald
 - 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen
 - fünf Meter von Gebäuden aus brennbaren Stoffen (vom Dachvorsprung ab gemessen)
 - fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen

„Wo erhalte ich die Erlaubnis?“

- beim Entzünden eines Feuers im Wald oder Unterschreiten der Mindestentfernung zu einem Wald: beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
- in den sonstigen Fällen: bei der Gemeinde

„Bestehen weitere Anzeige- oder Erlaubnispflichten?“

- Auch in erlaubnisfreien Fällen ist das Entzünden eines Feuers vorher bei der Gemeinde anzuzeigen.
- Die Zustimmung des Grundstücksberechtigten ist einzuholen.
- Für das Sammeln von Brennholz im Wald ist die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.

„Was muss ich sonst noch beachten?“

- Vor dem Entzünden eines Feuers (auch dem Anzünden eines Zündholzes oder einer Zigarette!) muss sicher gestellt sein, dass dies keine Gefahr für die Umgebung (Menschen, Pflanzen oder Tiere) darstellt. Grundsätz-

lich besteht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald Rauchverbot.

- Die Lebensgrundlagen für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere sollen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz – keine imprägnierten oder behandelten Hölzer, Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe – verwendet werden.
- Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten.
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein, ggf. muss die Glut mit Wasser ganz abgelöscht werden.
- Übrig gebliebenes Brennmaterial ist – wie sonstige anfallende Abfälle – wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen

„Welche Rechtslage gilt für sogenannte Himmelslaternen?“

- Himmelslaternen funktionieren wie kleine Heißluftballone, die in die Luft aufsteigen können, weil die im Ballonkörper enthaltene Luft mittels einer eigenen Feuerquelle erwärmt und dadurch Auftrieb erzeugt wird.
- Ihr Gebrauch ist in Bayern untersagt. Hintergrund ist, dass die frei fliegenden Ballone nicht kontrollierbare, bewegliche, offene Feuerstätten im Sinne der Verordnung über die Verhütung von Bränden sind, von denen eine hohe Brandgefahr ausgeht.

„Mache ich mich bei Pflichtverletzungen strafbar?“

- Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verpflichtungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden können.
- Wer fremde Wälder durch offenes Feuer oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

„Wo kann ich nähere Informationen erhalten?“

- Für alle Fragen zur sicherheitsrechtlichen Erlaubnis können Sie sich an das Ordnungsamt Ihrer Gemeinde wenden.
- Ebenso stehen Ihnen das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein unter der Telefonnummer 0861/98950-0, die örtlich zuständigen Revierleiter sowie das Landratsamt Berchtesgadener Land - Sachgebiet Öffentliche Sicherheit - unter der Telefonnummer 08651/773-322 zur Verfügung.



Nachtschwärmer-Gutscheine im Landkreis

Die vom Landkreis bezuschussten **Nachtschwärmer-Gutscheine** tragen dazu bei, dass Jugendliche nachts sicher mobil sind und wohlbehalten wieder zu Hause ankommen.

Hinweise zum Gutschein-Erwerb

Die Berechtigung zum Gutschein-Erwerb haben ausschließlich Jugendliche im Alter von 16 bis 21 Jahren, die Inhaber einer JugendCard BGL sind.

- Nachtschwärmer-Gutscheine durch Einbindung vieler Taxiunternehmen landkreisweit flächendeckend verwendbar.
- **Nur je €2 bezahlen – Gutscheine im Wert von €5 bekommen!**

Suche einfach mit Deinem Smartphone nach der App: „Nachts mobil“